



Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

vom

ENTWURF 23.11.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b, 57 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Kontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie durch Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

² Die Kontingentierung für die Unternehmen [... (*konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs*)] richtet sich nach der Verordnung [...].

Art. 2 Grossverbraucher

¹ Als Grossverbraucher gelten Endverbraucher nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007², die innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung:

- a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen und nach Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008³ (StromVV) Anspruch auf Netzzugang haben; oder
- b. einen Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh aufweisen, aber in der Vergangenheit den Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 11 Absatz 2 StromVV wahrgenommen haben.

SR

- 1 SR **531**
- 2 SR **734.7**
- 3 SR 734.71

Art. 3 Berechnung des Kontingents

¹ Das einem Grossverbraucher während der Kontingentierungsperiode pro Verbrauchsstätte zustehende Kontingent an elektrischer Energie berechnet sich, indem eine Referenzmenge mit dem Kontingentierungssatz multipliziert wird.

² Verfügt ein Grossverbraucher über mehrere Verbrauchsstätten im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers und werden sie derselben wirtschaftlichen Einheit zugerechnet, so gelten diese Verbrauchsstätten für die Berechnung des Kontingents als Einheit. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte nach Artikel 11 Absatz 1 StromVV, welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.

Art. 4 Referenzmenge

¹ Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonat.

² Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.

³ Für Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen entspricht die Referenzmenge der elektrischen Energie, die sie von Dritten bezogen haben.

⁴ Für Grossverbraucher ohne Lastgangmessung wird die Referenzmenge aufgrund der Verbrauchswerte der Vorjahresperiode berechnet. Dabei wird die Ableseperiode durch jeweilige Anzahl Monate geteilt.

Art. 5 Kontingentierungssatz

¹ Der Kontingentierungssatz ist der prozentuale Anteil der Referenzmenge, welcher während der Kontingentierungsperiode dem Grossverbraucher zur Verfügung steht.

² Der Kontingentierungssatz ist im Anhang 1 festgelegt.

³ Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kontingentierungssatz anpassen.

Art. 6 Kontingentierungsperiode

¹ Als Kontingentierungsperiode gilt jeweils ein Kalendermonat.

² Die erste Kontingentierungsperiode beginnt am (*Datum*). Das WBF legt den Beginn der weiteren Kontingentierungsperioden im Anhang 2 fest.

Art. 7 Zuteilung des Kontingents

¹ Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent und eröffnet es ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Für Grossverbraucher ohne feststellbaren oder plausiblen Referenzverbrauch legt der VSE den Referenzverbrauch fest. Er orientiert sich dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer identischen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit.

Art. 8 Weitergabe von Kontingenten

¹ Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig, sofern die Stabilität des Netzes nicht gefährdet ist und die Verwendung dieser Energiemengen nicht durch Verbote eingeschränkt ist.

² Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die technischen und administrativen Vorschriften im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten fest:

- a. Mindestmenge
- b. Abwicklung
- c. Informationsaustausch

Art. 9 Information

¹ Das WBF sorgt für eine angemessene Information der Grossverbraucher und der Bevölkerung.

² Die Verteilnetzbetreiber orientieren in ihrem Netzgebiet die betroffenen Grossverbraucher über die Vorschriften und Abläufe der Kontingentierung.

Art. 10 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung am Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

Art. 11 Überwachung und Kontrolle

¹ Der VSE überwacht die Einhaltung der Kontingente und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.

² Stellt er Überschreitungen der Kontingente fest, so meldet er diese unverzüglich dem Fachbereich Energie.

Art. 12 Vollzug

Das WBF, der Fachbereich Energie, das BWL und der VSE vollziehen diese Verordnung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... um ... Uhr in Kraft.⁴

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 1

(Art. 5 Abs. 2)

Kontingentierungssatz

Der Kontingentierungssatz beträgt [...] Prozent.

Anhang 2

(Art. 6 Abs. 2)

Kontingentierungsperiode

Die weiteren Kontingentierungsperioden beginnen wie folgt:

....

....

....